



Beschluss

TOP II.20

Kinder stärker vor sexuellen Übergriffen schützen: Ersetzung des Begriffs „pornographischer Inhalt“ im Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt

Berichterstattung: Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt gemäß § 176a StGB und hierbei insbesondere mit dem Begriff des pornographischen Inhalts oder entsprechender Reden im Sinne von § 176 a Absatz 1 Nummer 3 StGB beschäftigt.
2. Sie stellen fest, dass der Begriff der Pornographie und dessen Ausgestaltung durch die Rechtsprechung und Literatur zu hohe Anforderungen stellen, um dem Schutzzweck des § 176a StGB gerecht zu werden. So kann eine Strafbarkeit an dem Tatbestandsmerkmal des pornographischen Inhalts beziehungsweise entsprechender Reden scheitern, obwohl der Täter das Kind durch sexualbezogene Inhalte schwer traumatisiert. Um diese Lücke zu schließen, sollte der Begriff des „pornographischen Inhalts“ in § 176a Absatz 1 Nr. 3 StGB durch einen anderen Begriff ersetzt oder ergänzt werden. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Erweiterung des Tatbestandes könnte zudem hinzugefügt werden, dass das Einwirken des Täters auf das Kind geeignet sein muss, die sexuelle Entwicklung des Kindes erheblich zu stören.

Frühjahrskonferenz
11./12. Juni 2026 in Hamburg

97. KONFERENZ DER



JUSTIZ MINISTERINNEN
& MINISTER

HAMBURG 2026

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich der Thematik anzunehmen und einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen.